

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 57.

Bad Homburg v. d. G., Dienstag, den 14. Mai

1918

Verordnung

über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-Gesetzbl. S. 401), vom 18. August 1917 (R.-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 350 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1918, und zwar 700 000 Tonnen bis 31. August 1918, 200 000 Tonnen bis 30. November 1918, 1 200 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 250 000 Tonnen bis 31. Mai 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Mehrlieferungen an Heu sind in den einzelnen Zeiträumen zulässig; sie werden auf das Lieferungsoll des nächstfolgenden Zeitraumes angerechnet.

Die zu liefernden Mengen dienen zur Versorgung des Heeres und der Bedarfsverbände. Der Gesamtanteil der Bedarfsverbände wird durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt.

§ 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens haben die Landeszentralbehörden die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegserleistungen vom 13. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände, innerhalb der Lieferungsverbände die die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke die die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 31. August 1918 aufzubringenden Menge von 700 000 Tonnen. Diese muß bis zum 1. Juni 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge von 1 650 000 Tonnen muß bis zum 1. September 1918 vorgenommen sein.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegserleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Heues entsprechende Anwendung. Die Festsetzung von Höchstpreisen sowie der zugelassenen Vergütungen an Lieferungsverbände und Gemeinden und der Handelszuschläge erfolgt durch besondere Verordnung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten hat die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Heus treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung, welcher Teil des Lieferungs-

olls zur Deckung des eigenen Bedarfs in jedem Bundesstaate verwendet werden darf, welcher Teil an die Heeresverwaltung und welcher an die Bedarfsverbände anderer Bundesstaaten abzuliefern ist.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Heu treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungsoll erfüllt ist.

§ 7.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Heu ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Heues nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. wer den auf Grund des § 7 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung

über die Ablieferung von Honig durch die Imker an die Honigvermittlungstelle.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Preuß. Staatskommissärs für Volksernährung vom 5. Febr. ds. Js. (IVb 460) demzufolge im Wirtschaftsjahre 1918/19 die Verteil-

Saatgut von Getreide und Hülsenfrüchten.

Sämtliches nicht zur Aussaat gekommene Sommer-Saatgut von Getreide und Hülsenfrüchten, auch das auf Saatkarte bezogene, ist bis zu 16. ds. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 10, anzumelden.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Mai 1918.

Der Magistrat.

Die Ausgaben der Kohlenkarten

für Homburg erfolgt gegen Vorzeigen und Abstempelung der Lebensmittelskarte vormittags 9—1 Uhr im Stadtverordneten Sitzungssaal am Freitag, den 10. 5. für die Straßen mit den Anfangsbuchstaben A—G

" Sonnabend, den 11. 5.	"	"	"	"	"	F—A
" Montag, den 13. 5.	"	"	"	"	"	G
" Dienstag, den 14. 5.	"	"	"	"	"	M—N
" Mittwoch, den 15. 5.	"	"	"	"	"	S—Z

Nachzügler erhalten die Kohlenkarten erst Ende ds. Monats.

Jede Haushaltung mit eigener Feuerstätte erhält eine Kohlenkarte mit 40 Marken.

Für die nach dem 1. 4. 18 bezogenen Brennstoffmengen wird die entsprechende Anzahl Marken in Abzug gebracht.

Die Kohlenkarten für 1917 sind abzuliefern.

Ortskohlenstelle.

Freiwillige Versteigerung.

Donnerstag, den 16. Mai vorm. 10 Uhr beginnend versteigere ich in Bad Homburg v. d. H., Altegasse Nr. 1 zufolge gefälligen Auftrags folgende zum Nachlasse der verst. Eheleute Schreiner Friedrich Gerlach gehörigen gebrauchten Mobilien öffentlich meistbietend gegen Barzahlung als:

2 vollst. Betten, 1 Sofa, 4 Tische, 7 Stühle, 1 Waschtisch, 2 Spiegel, 1 Stand- und eine Taschenuhr, 4 verschiedene Schränke, 2 Lampen, div. Haus- und Küchengeräte, Porzellan und Glaswaren, 1 Hobelbank, 2 kleine Wagen, 1 Kasten u. a. m.

Wagner, Gerichtsvollzieher Bad Homburg v. d. Höhe.

Kurhaus Bad Homburg.

Donnerstag, den 16. Mai abends 8 Uhr im Goldsaal

Einmaliges Gastspiel

LORE SELLO

in ihren Tänzen und Tanzspielen.

Erste Meisterschülerin der Rita Sachetto.

Am Flügel: Der bekannte Klaviervirtuose

Dr. Alfred Münzer.

Eintrittspreise: Nummerierter Platz 3.— Mk., nichtnummer.

Platz 2.— Mk., Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Zu verkaufen:

2 mod. weiß. eis. Betten m. Kapotmatrassen, 2 mod. Plumeaux, 2 Küchenschränke m. Glas-aufsatz, 1 Herrenschreibtisch (nußb.), 1 eis. fl. Waschtisch u. 1 fl. Tischchen, 1 weiß. Blumenständer, 1 zweitür. pol. Wäsche- und Kleider-schrank, 1 Kanopie nebst Stühle (Biedermeier), 1 Goldspiegel, 12 antike Bilderrahmen m. Bildern, 2 Stahlstiche, 48 Blumentöpfe u. v. mehr.

Näheres zu erfragen Ferdinandsplatz Nr. 14 parterre.

Kur-Billa

16 Zimmer (evtl. m. Möbel) ist sofort für 68.000 Mark bei einer Anzahlung von 6 bis 8000 Mark zu verkaufen in schönster Lage Homburgs.

Offert. u. **G. J. 20** an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Bauplatz

952 □ Meter, Wasserleitung, Kanal und Brunnen, zu verkaufen.

Gleichzeitig auf Abbruch

Wohnhaus-Seitengebäude.

Euring, Kirdorf.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftspraktikum beim gewärtigen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtsäften, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuzeitlichen Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmach-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Rat-schläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von half-

barem Obstmus-Brot-aufstrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichillust. Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits 64 000 Exemplare in 12 Auflagen

verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1 Mark und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Blocks vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei“.

lung des Bienenzuckers an die bindende Verpflichtung geknüpft ist, daß der Imker diejenige Menge Honig zum Höchstpreise an die Staatliche Honigvermittlungsstelle zu liefern hat, die einem Drittel der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entspricht, wird hiermit angeordnet:

1. Alle Imker, die Zucker erhalten haben, haben die hiernach vorgeschriebene Honigmenge an die Stelle, von der sie den Zucker erhalten haben, bis spätestens 15. November 1918 frachtfrei abzuliefern. Frühere Ablieferungen sind erwünscht.

2. Der Honig ist in sauberem, flüssigem Zustande der Sammelstelle zu übergeben. Für die Echtheit des Honigs haftet der Ablieferer.

3. Streitigkeiten über die Qualität des Honigs entscheidet ein von der Honigvermittlungsstelle zu bestellendes Schiedsgericht endgültig.

4. Die Sammelstellen teilen der Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle, in Posen, Neue Gartenstraße 66, die eingegangenen Mengen unter Angabe der Ablieferer am Schlusse eines jeden Monats mit.

5. Der Imker erhält von dem Empfänger des Honigs innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Sendung durch Vermittlung der Sammelstelle 2.75 Mark je Pfund Schleuderhonig und Honig ähnlicher Güte und 1.75 Mark je Pfund Seim- und Preßhonig. Die Sammelstelle hat für ihre Tätigkeit gegenüber dem Empfänger des Honigs Anspruch auf eine Vergütung von 0.10 Mark je Pfund.

6. Die Sammelstelle sendet auf Anweisung der obengenannten Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle den Honig auf Kosten und Gefahr des Empfängers in den ihr zur Verfügung gestellten Gefäßen an die aufgegebene Adresse. Der Honig ist unfrankiert als Eilgut durch die Bahn oder bei Sendungen bis zu 10 Pfund durch die Post abzusenden.

Alle Anmeldungen von Sammelstellen oder sonstige, die Honiglieferrung betreffenden Mitteilungen, sind an die obengenannte Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle zu senden.

Berlin, den 29. April 1918.

Preussische Honigvermittlungsstelle.

Der Vorsitzende.

gez. Frank, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Anordnung

über den Verkehr zwischen Landwirt und Müller.

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der Preussischen Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1917 (Sonderbeilage zu Nr. 30 des Regierungsamtsblatts) ordne ich für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes an:

§ 1. Der gesamte geschäftliche Verkehr zwischen Landwirt und den nur für Selbstversorger und Kommunalverbände mahlenden Mühlen wird fortan auf die Tageszeit und auf Werktagen beschränkt. Ich untersage hiermit ausdrücklich den ebengenannten Mühlen jedes Mahlen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, soweit sie dazu nicht in Form einer Ausnahmegewilligung eine besondere Erlaubnis vom Leiter des Kommunalverbandes erhalten haben.

§ 2. Jede verbotswidrige Ablieferung von Getreide und Abholung von Mehlerzeugnissen während der Dunkelheit und an Sonn- und Feiertagen wird unterjagt. Es dürfen

weder Mehlerzeugnisse heimlich in der Mühle abgeholt, noch irgendwelche Getreidemengen dafür in die Mühle heimlich verbracht werden.

§ 3. Ausnahmen von den Anordnungen können mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse von den Leitern der Kommunalverbände (die Vorsitzenden der Kreisausschüsse) zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.
Wiesbaden, 27. 4. 1918.

Der Regierungspräsident.

Bad Homburg v. d. H., 10. Mai 1918.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: den öffentlichen Wetternachrichtendienst.

Am 1. Mai ds. Js. ist der öffentliche Wetternachrichtendienst, mit den durch die Heeresverwaltung infolge des Krieges für notwendig erachteten Einschränkungen, wieder aufgenommen worden und zwar bis 31. Oktober 1918. Den von verschiedenen Seiten wiederkehrenden Wünschen, den öffentlichen Aushang um einige Monate zu verlängern, oder auf das ganze Jahr auszudehnen, kann während des Krieges nicht näher getreten werden. Die Interessenten können jedoch auch am Schlusse des öffentl. Aushangs gegen geringe Gebühren sowohl die telegraphische Vorhersage von der Post, als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen beziehen.

Durch den weiteren wissenschaftlichen Ausbau des Wetternachrichtendienstes gewinnt dieser eine immer größere Bedeutung und praktische Verwertung, namentlich auch für die Landwirtschaft.

Um das Verständnis für die gemeinnützige Einrichtung nach Möglichkeit weiter zu heben, ersuche ich die Gemeindebehörden die Wetterkarte auch in diesem Jahre wieder auf Kosten der Gemeinde, zwecks Besprechung in den Schulen und demnächstigen öffentlichen Aushangs, zu beschaffen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung.

Die Städte Frankfurt a. M., Offenbach a. M., und Wiesbaden werden berechtigt zu bestimmen, daß in ihrem Gebiet für:

Spargel,

Khabarber und

Spinat

neben den festgesetzten Höchstpreisen bis zu 4 Pfennig je Pfund für Transportkosten verlangt und bezahlt werden.

Mainz, den 8. Mai 1918.

Heffische Landesgemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 8. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Droege, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats zur Ergänzung des Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. B. Vid 2927/M. f. L. Ia IIIg 3894 — erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach Art des Antrags und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten zu wollen.“

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzu- sehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- a Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,
- b Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck“.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Abt. VI. Tgb.-Nr. 5926.

Frankfurt a. M., den 5. 5. 1918.

Betr.: Auskunftserteilung in Passierscheinangelegenheiten.

Anfragen wegen Sendungen ins Feld.

Mündliche Anfragen von Zivilpersonen betr. Reisen in die Sperr- und besetzten Gebiete sowie Ueberführung Gefallener vom Kriegsschauplatz werden lediglich wochentags zwischen 11 und 12½ Uhr im Gebäude des Rgl. Polizeipräsidiums Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz, Zimmer 175 durch einen Vertreter des stellvert. Generalkommandos beantwortet; ausnahmsweise bei Reisen zu Schwererkrankten oder Verwundeten und Teilnahme an Beerdigungen auch nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr und Sonntags zwischen 12 und 12½ Uhr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Reisen in die oben erwähnten Gebiete vor Erteilung der Reiseerlaubnis — abgesehen von der Vorlage der erforderlichen Ausweispapiere — vom stellvert. Generalkommando bestimmungsgemäß in allen Fällen zunächst die Zustimmung der für das Reiseziel zuständigen Stelle eingeholt werden muß.

Anfragen wegen Sendungen aller Art ins Feld sind nunmehr für den Bereich des Gouvernements Mainz an die Militärische Frachtbrief-Prüfungsstelle in Mainz und für den übrigen Teil des Korpsbezirks an die Militärische Frachtbrief-Prüfungsstelle Frankfurt a. M., Hohenzollernstraße zu richten. Die Verfügung des stellvert. Generalkommandos vom 27. 9. 17 VI Nr. 15 209 wird hiermit aufgehoben.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

v. Studnik, Generalmajor.

Ernteflächenerhebung.

Sämtliche **Grundstücksbesitzer**, insoweit sie ihre Grundstücke selbst bewirtschaften, sowie sämtliche **Grundstückspächter** werden **dringend** aufgefordert, **sofort** im Rathause, in Mirdorf im Bezirksvorsteherbüro zu erscheinen, um die erforderlichen Angaben zu machen, da sie sich sonst einer Strafe bis zu 10 000 Mk. aussetzen. Das Büro im Rathaus ist am Vormittag und Nachmittag geöffnet. Im Bezirksvorsteherbüro sind die Anmeldestunden nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Samstags nachmittags sind die Büros geschlossen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. Mai 1918.

Der Magistrat II.
Feigen.

Evangelischer Arbeiterverein.

Mittwoch, den 15. Mai, abends 9 Uhr **Versammlung** im Vereinslokal.

- Tagesordnung:
1. Anschluß unseres Vereins an den Verband,
 2. Wiederaufnahme der Singstunden,
 3. Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 15. da. Mt. Vormittags 10 Uhr versteigere ich hinter der goldenen Rose hier:

1 Betstuhl, 1 Real, 1 Schränkchen, 1 Bild und sonstige Gegenstände gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg v. d. H., den 14. 5. 18.

Engelbrecht
Gerichtsvollzieher.

Eine **Bürohülfe** sucht für **sofort**

Bad Homburg v. d. H., 13. Mai 18.
Verwaltung des allgem. Krankenhauses.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der Kreisblattdruckerei.